

# RS Vwgh 1990/10/24 86/13/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

## Index

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §136;

FinStrG §31;

FinStrG §33 Abs1;

MRK Art6 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 268;

## Rechtssatz

Die Auffassung, die Verfahrensdauer eines Finanzstrafverfahrens von insgesamt nahezu sechs Jahren verstoße gegen Art 6 Abs 1 MRK und müsse zur Einstellung des Finanzstrafverfahrens führen, ist verfehlt. Selbst wenn man die Verfahrensdauer als unangemessen lang iSd Art 6 Abs 1 MRK ansehen wollte, so hätte dies nicht die Einstellung des Strafverfahrens zur Folge gehabt. Eine Einstellung des Finanzstrafverfahrens infolge Zeitablaufes wäre nur nach Maßgabe der Verjährungsbestimmungen des § 31 FinStrG in Betracht gekommen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130026.X03

## Im RIS seit

24.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)